

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
95/C 40/01	ECU.....	1
95/C 40/02	Entschließung des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl über eine angemessene Überwachung des Stahlmarktes (*)	2
95/C 40/03	Entschließung des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl über die Gewährleistung ausreichender Haushaltsmittel für soziale und arbeitsmarktpolitische Unterstützungsmaßnahmen (*)	2
95/C 40/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.550 — Union Carbide/Enichem) (*)	3
95/C 40/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.554 — Dalgety/The Quaker Oats Company) (*)	4
95/C 40/06	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen	5
95/C 40/07	Bekanntmachung über die Anwendung der Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft nach dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens	5

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

95/C 40/08	Phare — Rohrleitung — Ausschreibung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Regierung der Tschechischen Republik für ein aus Phare-Mitteln finanziertes Projekt	6
95/C 40/09	Phare — Überwachungseinrichtung — Ausschreibung des Nationalfonds für Umweltschutz und Gewässerpflege als Vertreter des Ministers für Umweltschutz, Naturschätze und Forstwesen im Namen der Regierung Polens für ein aus Phare-Mitteln finanziertes Projekt	7
95/C 40/10	Phare — Überwachungseinrichtung — Ausschreibung des Nationalfonds für Umweltschutz und Gewässerpflege als Vertreter des Ministers für Umweltschutz, Naturschätze und Forstwesen im Namen der Regierung Polens für ein aus Phare-Mitteln finanziertes Projekt	8
95/C 40/11	Phare — Forschungseinrichtung — Ausschreibung des Nationalfonds für Umweltschutz und Gewässerpflege als Vertreter des Ministers für Umweltschutz, Naturschätze und Forstwesen im Namen der Regierung Polens für ein aus Phare-Mitteln finanziertes Projekt	9

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

16. Februar 1995

(95/C 40/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	38,9190	Finnmark	5,86441
Danische Krone	7,46052	Schwedische Krone	9,33511
Deutsche Mark	1,88990	Pfund Sterling	0,804608
Griechische Drachme	296,865	US-Dollar	1,26525
Spanische Peseta	163,482	Kanadischer Dollar	1,78248
Franzosischer Franken	6,56979	Japanischer Yen	123,614
Irishes Pfund	0,808464	Schweizer Franken	1,59611
Italienische Lira	2031,26	Norwegische Krone	8,28799
Hollandischer Gulden	2,11853	Islandische Krone	84,0756
osterreichischer Schilling	13,3015	Australischer Dollar	1,69672
Portugiesischer Escudo	195,379	Neuseelandischer Dollar	1,99471
		Sudafrikanischer Rand	4,48055

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**ENTSCHLIESSUNG DES BERATENDEN AUSSCHUSSES DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL**

über eine angemessene Überwachung des Stahlmarktes

(95/C 40/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(In der 318. Voll Sitzung vom 16. Dezember 1994, einstimmig außer einer Enthaltung, angenommen)

DER BERATENDE AUSSCHUSS DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

- *nimmt Kenntnis* von der Entscheidung der Kommission über die Aufhebung der vierteljährlichen Orientierungsprogramme, welche seit dem 2. Trimester 1993 durchgeführt werden und in deren Rahmen die Unternehmen die Kommission, und zwar getrennt für jedes Erzeugnis ihrer Produktionspalette, über die Art und Weise zu unterrichten haben, wie „sie sich den Entwicklungstrends für Produktion und Lieferungen auf den Märkten der Gemeinschaft anzupassen gedenken“;
- *erinnert daran*, daß der Ministerrat vom 8. November in seinen Schlußfolgerungen „die Kommission aufgefordert hat, die Entwicklung der Lage mit Aufmerksamkeit zu verfolgen und geeignete, der vorherrschenden Marktlage entsprechende Maßnahmen vorzubereiten“ und „dem Ministerrat regelmäßig über die Lage in diesem Wirtschaftssektor sowie die Maßnahmen, die sie zu ergreifen beabsichtigt, Bericht zu erstatten“;
- *ist der Ansicht*, daß die in dem halbjährlichen Vorausschätzungsprogramm enthaltenen Angaben, die auf der Rohstahlbilanz beruhen, nicht ausreichen, um Klarheit über die vorherrschende Marktlage zu schaffen;
- *fordert* die Kommission *auf*, vierteljährliche Voraussagen in Zusammenarbeit mit allen am Stahlmarkt Beteiligten zu erstellen;
- *ersucht darum*, daß diese Analyse — um den Wünschen des Ministerrats gerecht zu werden und sie für alle aktiv am Markt Beteiligten nutzbar zu machen — sowohl auf *vierteljährlicher Basis* als auch *produktweise* erfolgt.

**ENTSCHLIESSUNG DES BERATENDEN AUSSCHUSSES DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL**

**über die Gewährleistung ausreichender Haushaltsmittel für soziale und arbeitsmarktpolitische
Unterstützungsmaßnahmen**

(95/C 40/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(In der 318. Voll Sitzung vom 16. Dezember 1994, einstimmig außer einer Enthaltung, angenommen)

DER BERATENDE AUSSCHUSS DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

- *ist der Auffassung*, daß die Haushaltsmittel für soziale Unterstützungsmaßnahmen von 240 Millionen ECU nicht ausreichen werden;
- *stellt fest*, daß die bislang von den Mitgliedstaaten eingereichten Anträge nach Angaben der Kommission bereits Mittel in Höhe von 185 Millionen ECU beanspruchen und somit für alle in 1995 abzuwickelnden Maßnahmen nur noch eine Mittelreserve in Höhe von 55 Millionen ECU zur Verfügung steht, obwohl auch für 1995 erhebliche zusätzliche Arbeitsplatzverluste zu erwarten sind;
- *erinnert daran*, daß gemeinsames Ziel der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten ist, die Arbeitslosigkeit abzubauen und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen dementsprechend auszubauen;
- *ist der Ansicht*, daß die beabsichtigte Beschränkung einen sozialverträglichen Umbau der Stahl- und Montanregionen blockiert;
- *fordert* die Kommission *auf*, die Haushaltsmittel anhand der in 1995 eingereichten Anträge aufzustocken und einen deutlichen Schwerpunkt auf Qualifizierung, Umqualifizierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Steigerung der regionalen Mobilität sowie auf die Beseitigung der Jugendarbeitslosigkeit in den betroffenen Regionen zu legen.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. IV/M.550 — Union Carbide/Enichem)

(95/C 40/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 10. Februar 1995 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (*) bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das italienische Unternehmen Enichem SpA („Enichem“) und das amerikanische Unternehmen Union Carbide Corporation („UCC“) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Polimeri Europa, einer neu geschaffenen Gesellschaft, die ein Gemeinschaftsunternehmen bildet, das im Bereich Polyäthylen tätig ist.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Enichem: Entwicklung, Produktion, Marketing und Verkauf chemischer Produkte;

— UCC: Entwicklung, Produktion, Marketing und Verkauf chemischer Produkte.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.550 — Union Carbide/Enichem, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

(*) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache Nr. IV/M.554 — Dalgety/The Quaker Oats Company)**

(95/C 40/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 13. Februar 1995 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (*) bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: das Unternehmen Dalgety PLC („Dalgety“) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des europäischen Tierfuttergeschäfts des Unternehmens Quaker („Quaker EPF“), das zur US-amerikanischen Gesellschaft The Quaker Oats Company gehört, durch Aktienkauf und Kauf von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Dalgety PLC: Agrarwirtschaft, Lebensmittel, Tierfutter und Futterzusätze;

— Quaker EPF: Tierfutter.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.554 — Dalgety/The Quaker Oats Company, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

(*) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Bekanntmachung über das Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(95/C 40/06)

Die Kommission gibt bekannt, daß die unten aufgeführten Antidumpingmaßnahmen außer Kraft treten werden.

Diese Bekanntmachung ergeht gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (¹).

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland	Maßnahme	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Kaliumperman- ganat	Die ehemalige Tschechoslo- wakei	Zoll	Verordnung (EWG) Nr. 385/90 (Abl. Nr. L 42 vom 16. 2. 1990)	18. 2. 1995

(¹) ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1.

Bekanntmachung über die Anwendung der Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft nach dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens

(95/C 40/07)

1. Möglichkeit einer Überprüfung

Nach dem EU-Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden gelten alle Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft ab 1. Januar 1995 auch für die Einfuhren in die drei vorgenannten Länder. In diesem Zusammenhang teilt die Kommission mit, daß sie bereit ist, Antidumpingmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates (¹) von sich aus zu überprüfen, wenn ein Ausführer, Einführer oder Gemeinschaftshersteller innerhalb eines Zeitraums von weniger als einem Jahr nach der Einführung der endgültigen Maßnahmen einen entsprechenden Antrag stellt und nachweist, daß die Einbeziehung von Informationen über die neuen Mitgliedstaaten zu wesentlich anderen Antidumpingmaßnahmen geführt hätte.

2. Verfahren

Alle Ausführer, Einführer und Gemeinschaftshersteller können einen schriftlichen Überprüfungsantrag stellen. Dieser Antrag muß ausreichende Beweise dafür enthalten, daß die zu überprüfenden mit einer Verordnung oder Entscheidung eingeführten Antidumpingmaßnahmen bei Einbeziehung von Informationen über die neuen Mitgliedstaaten wesentlich anders gewesen wären. Entsprechende Überprüfungen werden so schnell wie möglich durchgeführt. Ungeachtet des gewählten Untersuchungszeitraums wird den Ausfuhrern in die neuen Mitgliedstaaten und ihren Auswirkungen auf die Industrie in vollem Umfang Rechnung getragen (²). Liegt ein Überprüfungsantrag nicht in angemessener Form vor, so können ihn die Dienststellen der Gemeinschaft unberücksichtigt lassen.

(¹) ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1.

(²) Anträge auf Überprüfung sowie Anträge auf Anhörung sind von den Ausführern, Einführern bzw. Gemeinschaftsherstellern bei der Europäischen Kommission, Generaldirektion Außenwirtschaftsbeziehungen, 200, Rue de la Loi, B-1049 Brüssel, schriftlich einzureichen (Telex COMEU B 21877; Telefax (32-2) 295 65 05).

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Phare — Rohrleitung

Ausschreibung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Regierung der Tschechischen Republik für ein aus Phare-Mitteln finanziertes Projekt

(95/C 40/08)

Bezeichnung des Projekts

Lieferung einer Dampfrohrleitung Vresova-Nejdek.

1. Teilnahme und Ursprung

Die Teilnahme steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Albaniens, Bulgariens, Estlands, Lettlands, Litauens, Polens, Rumäniens, der Slowakischen Republik, Sloweniens, der Tschechischen Republik und Ungarns zu gleichen Bedingungen offen.

Die angebotenen Lieferungen und Dienstleistungen müssen den Ursprung der obengenannten Staaten haben.

2. Gegenstand der Leistung

Lieferung einer betriebsfertigen Dampfrohrleitung Vresova-Nejdek einschließlich Planung, Beschaffung, Herstellung, Transport, baulicher Anpassungen vor Ort, Installation, Prüfung, Inbetriebsetzung, Zertifizierung, Dokumentation und Garantie für die gesamten Leistungen.

Diese umfassen ferner die Einrichtung des Baugeländes und die Anpassung vorhandener Anlagen, sofern dies aufgrund der vom Auftragnehmer geplanten Arbeiten und der Positionierung seiner Anlage erforderlich ist. Die Ausschreibungsunterlagen enthalten eine detaillierte Beschreibung des Standorts und der technischen Anforderungen.

Die Leistungen sind bis 31. 8. 1996 zu erbringen.

3. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind erhältlich bei:

a) Town Office Nejdek, Herr Lubomír Vitek, Project Manager, Náměstí Karla IV 239, CZ-362 21 Nejdek, Tel. (42-17) 92 51 94, Telefax (42-17) 92 51 52,

gegen Vorlage eines Belegs über die Einzahlung von 1 000 ECU oder des entsprechenden Betrages in CZK auf das Konto Nr. 1421-341/0100 bei der Komerční Banka Karlovy Vary, Tschechische Republik, bzw. gegen Barzahlung dieses Betrages in CZK vor Ort.

Dieser Betrag gilt für ein Exemplar der Ausschreibungsunterlagen.

Die Ausschreibungsunterlagen werden am 24. 2. 1995 zwischen 10.00 und 13.00 (Ortszeit) bei der vorgenannten Anschrift in einfacher Ausfertigung ausgehändigt. Eine spätere Übergabe der Unterlagen kann mit dem Projektleiter vereinbart werden, wodurch sich jedoch die Frist für die Einreichung der Angebote nicht verlängert.

4. Angebote

Die Angebote müssen spätestens am 27. 4. 1995 (14.00), Ortszeit vorliegen bei:

— Town Office Nejdek, Herr Lubomír Vitek, Project Manager, Náměstí Karla IV 239, CZ-362 21 Nejdek.

Phare — Überwachungseinrichtung

Ausschreibung des Nationalfonds für Umweltschutz und Gewässerpflege als Vertreter des Ministers für Umweltschutz, Naturschätze und Forstwesen im Namen der Regierung Polens für ein aus Phare-Mitteln finanziertes Projekt

(95/C 40/09)

Bezeichnung des Projekts

Lieferung von Geräten für die automatische Überwachung der Qualität des Tagwassers - EC/EPP/91/II.2/3.1

1. Teilnahme und Ursprungsland

Die Teilnahme steht zu den gleichen Bedingungen allen natürlichen und Rechtspersonen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder von Albanien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik und von Slowenien offen.

Die angebotenen Lieferungen müssen aus den vorgenannten Staaten stammen.

2. Gegenstand der Leistung

Lieferung in 2 Losen der Geräte für das Projekt: „Lieferung von Geräten für die automatische Überwachung der Qualität des Tagwassers“.

Los 1: Automatische Überwachungsstationen.

Los 2: Geräte für die Durchflußkalibrierung.

3. Angebotsaufforderungsmappe:

Die gesamte Ausschreibungsmappe erhalten Sie von:

a) Polimex-Cekop Ltd, Division C-3, 7/9 Czackiego Street, PL-00-950 Warsawa, Tel. (48-2) 62 37-550/548, (48-22) 26 75 09, Telex 817011, 814271 px pl, Telefax (48-22) 26 55 27, (48-22) 26 04 93;

b) Kommission der Europäischen Gemeinschaft, I - Generaldirektorat externe Beziehungen - L/3, Frau Sonja Van den Nest, rue de la Loi 200 (AN88-455), B-1049 Brüssel, Telefax (32-2) 295 75 02, 295 74 29;

c) Büros in der Gemeinschaft:

D-53113 Bonn, Zitelmannstraße 22 [Tel. (49-228) 53 00 90; Telefax (49-228) 530 09 50],

NL-2594 AG Den Haag, E.V.D., afdeling PPA, Bezuidenhoutseweg 151 [tel. (31-70) 379 88 11; telefax (31-70) 379 78 78],

L-2920 Luxembourg, bâtiment Jean Monnet, rue Alcide de Gasperi [tél. (352) 430 11; télécopieur (352) 43 01 44 33],

F-75007 Paris Cedex 16, 288, boulevard Saint-Germain [tél. (33-1) 40 63 38 38; télécopieur (33-1) 45 56 94 17],

I-00187 Roma, via Poli 29 [tel. (39-6) 69 99 91; telefax (39-6) 679 36 52],

DK-1004 København, Højbrohus, Østergade 61 [tlf. (45-33) 14 41 40; telefax (45-33) 11 12 03],

UK-London SW1P 3AT, Jean Monnet House, 8 Storey's Gate [tel. (44-71) 973 19 92; facsimile (44-71) 973 19 00],

IRL-Dublin 2, 39 Molesworth Street [tel. (353-1) 671 22 44; facsimile (353-1) 671 26 57],

GR-10674 Αθήνα, Βασιλίσσης Σοφίας 2 [τηλ. (30-1) 725 10 00, τηλεφάξ (30-1) 724 46 20],

E-28001 Madrid, calle Serrano 41, 5a planta [tel. (34-1) 435 17 00, 435 15 28; telefax (34-1) 576 03 87, 577 29 23],

P-1200 Lisboa, Centro Europeu Jean Monnet, Largo Jean Monnet 1-10º [tel. (351-1) 54 11 44; telefax (351-1) 55 43 97],

S-10390 Stockholm, Hamngatan 6, Box 7323 [tel. (46-8) 611 11 72; telefax (46-8) 611 44 35],

FIN-00131 Helsinki, Pohjoisesplanadi 31, Post-box 234 [tel. (358-0) 65 64 20; telefax (358-0) 65 67 28],

A-1040 Wien, Hoyosgasse 5 [Tel. (43-1) 505 33 79, 505 34 91; Telefax (43-1) 50 53 37 97].

4. Angebote

Diese sollten spätestens am 11. 4. 1995 (11.00), Ortszeit vorliegen bei:

Polimex-Cekop Ltd, Division C-3, 7/9 Czackiego Street, PL-00-950 Warsawa.

Sie werden am 11. 4. 1995 (12.00), Lokalzeit in einer öffentlichen Sitzung geöffnet bei:

Polimex-Cekop Ltd, Division C-3, 7/9 Czackiego Street, PL-00-950 Warsawa.

Phare — Überwachungseinrichtung

Ausschreibung des Nationalfonds für Umweltschutz und Gewässerpflege als Vertreter des Ministers für Umweltschutz, Naturschätze und Forstwesen im Namen der Regierung Polens für ein aus Phare-Mitteln finanziertes Projekt

(95/C 40/10)

Bezeichnung und Nummer des Projekts:

Lieferung von Geräten für die Überwachung der Umgebungsluftqualität - EC/EPP/91/11.2/3.2

1. Teilnahme und Ursprungsland

Die Teilnahme steht zu den gleichen Bedingungen allen natürlichen und Rechtspersonen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder von Albanien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik und von Slowenien offen.

Die angebotenen Lieferungen müssen aus den vorgeannten Staaten stammen.

2. Gegenstand der Leistung

Lieferung, in 3 Losen, von Geräten für die Überwachung der Umgebungsluftqualität:

Los 1: Stationen für die automatische Überwachung der Luftverunreinigung,

Los 2: Kohlendioxid-Analysegeräte,

Los 3: Überwachungsgeräte für suspendierte Partikeln und Ozonüberwachung.

3. Angebotsaufforderungsmappe

Die gesamte Ausschreibungsmappe erhalten Sie von:

a) Polimex-Cekop Ltd, Division C-3, 7/9 Czackiego Street, PL-00-950 Warszawa, Tel. (48-2) 62 37-550/548, (48-22) 26 75 09, Telex 817011, 814271 px pl, Telefax (48-22) 26 55 27, (48-22) 26 04 93;

b) Kommission der Europäischen Gemeinschaft, Generaldirektorat externe Beziehungen, Operational Service Phare, Frau Sonja Van den Nest, rue de la Loi 200 (AN88-455), B-1049 Brüssel, Telefax (32-2) 295 75 02, 295 74 29;

c) Büros in der Gemeinschaft:

D-53113 Bonn, Zitelmannstraße 22 [Tel. (49-228) 53 00 90; Telefax (49-228) 530 09 50],

NL-2594 AG Den Haag, E.V.D., afdeling PPA, Bezuidenhoutseweg 151 [tel. (31-70) 379 88 11; telefax (31-70) 379 78 78],

L-2920 Luxembourg, bâtiment Jean Monnet, rue Alcide de Gasperi [tél. (352) 430 11; télécopieur (352) 43 01 44 33],

F-75007 Paris Cedex 16, 288, boulevard Saint-Germain [tél. (33-1) 40 63 38 38; télécopieur (33-1) 45 56 94 17],

I-00187 Roma, via Poli 29 [tel. (39-6) 69 99 91; telefax (39-6) 679 36 52],

DK-1004 København, Højbrohus, Østergade 61 [tlf. (45-33) 14 41 40; telefax (45-33) 11 12 03],

UK-London SW1P 3AT, Jean Monnet House, 8 Storey's Gate [tel. (44-71) 973 19 92; facsimile (44-71) 973 19 00],

IRL-Dublin 2, 39 Molesworth Street [tel. (353-1) 671 22 44; facsimile (353-1) 671 26 57],

GR-10674 Αθήνα, Βασιλίσσης Σοφίας 2 [τηλ. (30-1) 725 10 00, τηλεφάξ (30-1) 724 46 20],

E-28001 Madrid, calle Serrano 41, 5a planta [tel. (34-1) 435 17 00, 435 15 28; telefax (34-1) 576 03 87, 577 29 23],

P-1200 Lisboa, Centro Europeu Jean Monnet, Largo Jean Monnet 1-10º [tel. (351-1) 54 11 44; telefax (351-1) 55 43 97],

S-10390 Stockholm, Hamngatan 6, Box 7323 [tel. (46-8) 611 11 72; telefax (46-8) 611 44 35],

FIN-00131 Helsinki, Pohjoisesplanadi 31, Post-box 234 [tel. (358-0) 65 64 20; telefax (358-0) 65 67 28],

A-1040 Wien, Hoyosgasse 5 [Tel. (43-1) 505 33 79, 505 34 91; Telefax (43-1) 50 53 37 97].

4. Angebote

Diese sollten spätestens am 12. 4. 1995 (11.00) Ortszeit, vorliegen bei:

Polimex-Cekop Ltd, Division C-3, 7/9 Czackiego Street, PL-00-950 Warszawa.

Sie werden am 12. 4. 1995 (12.00) Ortszeit, in einer öffentlichen Sitzung geöffnet bei:

Polimex-Cekop Ltd, Division C-3, 7/9 Czackiego Street, PL-00-950 Warszawa.

Phare — Forschungseinrichtung

Ausschreibung des Nationalfonds für Umweltschutz und Gewässerpflege als Vertreter des Ministers für Umweltschutz, Naturschätze und Forstwesen im Namen der Regierung Polens für ein aus Phare-Mitteln finanziertes Projekt

(95/C 40/11)

Bezeichnung und Nummer des Projekts

Lieferung von Geräten für die Forschung und Einschulung für das Rybnik Pilot-Programm - EC/EPP/91/2.2.3

1. Teilnahme und Ursprungsland

Die Teilnahme steht zu den gleichen Bedingungen allen natürlichen und Rechtspersonen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder von Albanien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik und von Slowenien offen.

Die angebotenen Lieferungen müssen aus den vorgeannten Staaten stammen.

2. Gegenstand der Leistung

Lieferung in 2 Losen der Geräte für das Projekt: „Lieferung von Geräten für die Forschung und Einschulung für das Rybnik Pilot-Programm“:

Los 1: Durchflußzählergeräte,

Los 2: Ventilausrüstung.

3. Angebotsaufforderungsmappe

Die gesamte Ausschreibungsmappe erhalten Sie von:

- a) Centrozap, Trading and Industrial Co. Ltd., Division OK, 29 Mickiewiczza Street, PL-40-085 Katowice, Tel. (48-32) 513-410, ext. 31-36, Telex 0315771 cppl, Telefax (48-3) 153 98 45.
- b) Kommission der Europäischen Gemeinschaft - Generaldirektorat externe Beziehungen, Operational Service Phare - L/3, Frau Sonja Van den Nest, rue de la Loi 200 (AN88 - 455), B-1049 Brüssel, Telefax (32-2) 295 75 02/295 74 29.
- c) Büros in der Gemeinschaft:

A-1040 Wien, Hoyosgasse 5 [Tel. (43-1) 505 33 79/505 34 91; Telefax (43-1) 50 53 37 97],

D-53113 Bonn, Zitelmannstraße 22 [Tel. (49-228) 53 00 90; Telefax (49-228) 530 09 50],

DK-1004 København, Højbrohus, Ostergade 61 [tlf. (45) 33 14 41 40; telefax (45) 33 11 12 03],

E-28001 Madrid, calle Serrano 41, 5a planta [tel. (34-1) 435 17 00/435 15 28; telefax (34-1) 576 03 87/577 29 23],

GR-10674 Athens, Vassilissis Sofias 2 [τηλ. (30-1) 725 10 00; τηλεφάξ (30-1) 724 46 20],

F-75007 Paris Cedex 16, 288, boulevard Saint-Germain [tél. (33-1) 40 63 38 38; télécopieur (33-1) 45 56 94 17],

FIN-00131 Helsinki, Pohjoisesplanadi 31, Post-box 234 [tel. (358-0) 65 64 20; telefax (358-0) 65 67 28],

I-00187 Roma, via Poli 29 [tel. (39-6) 669 99 91; telefax (39-6) 66 79 36 52],

IRL-Dublin 2, 39 Molesworth Street [tel. (353-1) 671 22 44; facsimile (353-1) 671 26 57],

L-2920 Luxembourg, bâtiment Jean Monnet, rue A. de Gasperi [tél. (352) 430 11; télécopieur (352) 43 01 44 33],

NL-2594 AG Den Haag, E.V.D., afdeling PPA, Bezuidenhoutseweg 151 [tel. (31-70) 379 88 11; telefax (31-70) 379 78 78],

P-1200 Lisboa, Centro Europeu Jean Monnet, Largo Jean Monnet 1-10º [tel. (351-1) 54 11 44; telefax (351-1) 55 43 97],

S-10390 Stockholm, Hamngatan 6, Box 7323 [tel. (46-8) 611 11 72; telefax (46-8) 611 44 35],

UK-London SW1P 3AT, Jean Monnet House, 8 Storey's Gate [tel. (44-71) 973 19 92; facsimile (44-71) 973 19 00].

4. Angebote

Diese sollten spätestens am 10. 4. 1995 (11.00), Ortszeit, vorliegen bei:

Centrozap, Trading and Industrial Co. Ltd., Division OK, 29 Mickiewiczza Street, PL-40-085 Katowice.

Sie werden am 10. 4. 1995 (12.00), Ortszeit, in einer öffentlichen Sitzung geöffnet bei:

Centrozap, Trading and Industrial Co. Ltd., Division OK, 29 Mickiewiczza Street, PL-40-085 Katowice.